



An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Finanzausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

ICAN Deutschland e.V.

Körtestr. 10
10967 Berlin
office@ican.berlin
www.icanw.de

Vorstand

Jakob Brochhaus
Florian Eblenkamp
Xanthe Hall
Leo Hoffmann-Axthelm
Johannes Mikeska

30.12.2020

**Betreff: Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur
Regelung der Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-
Holstein, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/2473**

Amtsgericht

Berlin/Charlottenburg
VR 33985 B

Sehr geehrter Herr Weber,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei unsere schriftliche Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass in der Vergangenheit versucht wurde, ICAN Deutschland e.V. bzw. eine unserer Stellungnahmen gegenüber einem parlamentarischen Ausschuss durch ein fingiertes Schreiben, mit welchem unwahre Tatsachen behauptet wurden, zu diskreditieren.

Sollten Sie Rückfragen zu unserer Stellungnahmen haben, stehen Ihnen Herr Robin Jaspert als auch ich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Mikeska

Geschäftsführender Vorstand

Schriftliche Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der
Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/2473

von

ICAN Deutschland e.V.
Körtestraße 10
10967 Berlin



Dezember 2020

Zusammenfassung

Aus Sicht von ICAN Deutschland ist es unbedingt notwendig, Atomwaffen völkerrechtlich zu verbieten. Mit der Forderung nach einer umfassenden Ächtung von Atomwaffen ist ICAN Deutschland nicht allein. Weltweit unterstützen 536 ICAN-Partnerorganisationen in 103 Ländern diese Forderung. Die weit überwiegende Mehrheit der deutschen Bevölkerung teilt diese Auffassung ebenfalls. Daneben hat sich auch die Mehrheit aller Staaten in der Form des am 7. Juli 2017 von 122 Staaten im Rahmen der Vereinten Nationen angenommenen Atomwaffenverbotsvertrags für ein völkerrechtliches Verbot von Atomwaffen ausgesprochen. Über 100 Städte und Gemeinden sowie vier Bundesländer fordern einen Beitritt Deutschlands zu diesem Vertrag.

Die Einführung einer nachhaltigen Finanzanlagestrategie durch das Land Schleswig-Holstein, das einen Ausschluss von Finanzanlagen von Atomwaffenstaaten und Unternehmen, die mit einem Bezug zur Herstellung von Atomwaffen tätig sind, kann mittelbar einen Beitrag dazu leisten, die Herstellung und die weitere Verbreitung von Atomwaffen zu erschweren. Um dies aber zu gewährleisten, bedarf es gesetzlicher Regelungen, die einen umfassenden und lückenlosen Ausschluss von Investitionen in Atomwaffen sicherstellen. Der bisherige Gesetzentwurf vermag dies nicht.

Aus diesem Grund werden in dieser Stellungnahme Änderungen an den bisherigen Regelungen des Gesetzentwurfs vorgeschlagen. Insbesondere ist

- mit Blick auf den Erwerb von Finanzanlagen von Staaten eine explizite Regelung notwendig, die den Erwerb von Finanzanlagen von Staaten, die über Atomwaffen verfügen, grundsätzlich und ohne Ausnahme ausschließt,
- zudem eine Regelung anzustreben, welche die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen stärkt sowie
- der Ausschluss des Erwerbs von Finanzanlagen von Unternehmen mit Bezug zu kontroversen Waffen wesentlich klarer und weitgehender zu fassen.

Darüber hinaus sollte der bisher verfolgte Best-In-Class-Ansatz durch den Gesetzgeber kritisch hinterfragt werden und auch alternative Regelungsmöglichkeiten in den Blick genommen werden, um künftig ausschließlich nachhaltige Finanzanlagen des Landes Schleswig-Holstein sicherzustellen.

Allgemeine Einschätzung

ICAN Deutschland begrüßt die Bestrebungen des Landes Schleswig-Holstein zur Einführung einer nachhaltigen Finanzanlagestrategie. Ausdrücklich teilen wir die im Gesetzentwurf geäußerte Einschätzung, dass es trotz zahlreicher Bemühungen auf verschiedenen politischen Ebenen bis dato keine universell anwendbare und einheitliche Definition von Nachhaltigkeitskriterien in der Finanzwirtschaft gibt, die Formulierung einer solchen jedoch grundlegend zum Erreichen von Nachhaltigkeitszielen ist. Im Ergebnis teilen wir die Problemanalyse, nicht jedoch die Einschätzung, der Gesetzentwurf sei in der jetzigen Form weitreichend genug, den intendierten Zweck einer tatsächlich nachhaltigen Finanzstrategie zu erreichen.

Der stärkste Grund für die Skepsis liegt im Fokus des Gesetzentwurfs auf ESG-Kriterien. Grundsätzlich problematisch an dem Ansatz ist - neben der Vielzahl uneinheitlicher Definitionen des Konzepts auf denen der Gesetzentwurf aufbaut -, dass er zwar zum Ausschluss gewisser, aus gesellschaftlicher, aber auch aus finanzwirtschaftlicher Perspektive besonders kritischer Geschäftsfelder beiträgt, aber ungeeignet ist, um Investitionen in ausschließlich nachhaltige Produktionsweisen tatsächlich zu fördern.¹ Gleiches gilt auch für den Best-in-Class Ansatz. Dieser ermöglicht - zumindest in der Form des Gesetzentwurfs -, als nachträglich angeschlossenes Positiv-Kriterium, die Einbindung auch nicht nachhaltiger Branchen und Unternehmen in scheinbar nachhaltige Finanzinstrumente. Derart kann der Gesetzentwurf keine nachhaltige Finanzanlagestrategie garantieren.

Sofern das Ziel die Formulierung einer Finanzstrategie ist, die Finanzanlagen des Landes Schleswig-Holstein nachhaltig aufzustellen, reicht die Verwendung von ESG-Negativ-Kriterien und den gewählten Best-in-Class-Positiv-Kriterien nicht aus. Grundsätzlich bedarf es neben Ausschlusskriterien auch solcher Positiv-Kriterien, die sicherstellen, dass Finanzanlagen tatsächlich etwas zum Umbau hin zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise beitragen.² Ein dahingehender Ansatz muss sicherstellen, dass nicht nur kontroverse Branchen ausgeschlossen, sondern dass letztlich ausschließlich nachhaltig arbeitende Branchen gefördert werden.³

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf den Ausschluss der Finanzierung der Herstellung kontroverser Waffen zu regeln sucht. Durch die bisher gewählten Ausschlusskriterien und Formulierungen wird allerdings kein vollständigen Ausschluss erreicht. Für den tatsächlichen und vollständigen Ausschluss von Finanzanlagen von Atomwaffenstaaten und Unternehmen, die im Bereich der Herstellung von Atomwaffen tätig sind, sind Änderungen zwingend notwendig.

1 Grundsätzlich dazu Novethic (Dezember 2020): „Market Data – Green Funds Europe“. S. 2..

2 Ähnlich auch die [Triodos Bank in ihrer Pressemitteilung vom 3. März 2020](#).

3 So z.B. ein Ansatz für Positiv-Kriterien des [französischen Umweltministeriums \(April 2019\)](#), [Greenfin Label - Criteria Guidelines](#).

Im Einzelnen

Nachhaltigkeit

Zu § 4 Abs. 1

Es wird auf die allgemeine Einschätzung verwiesen.

Zu § 4 Abs. 2

Der absolute Ausschluss des Erwerbs von Finanzanlagen von bestimmte Staaten ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Dies gilt auch für Staaten, die weiterhin kontroverse Waffen für militärische Einsätze in ihren Beständen haben. Zu fordern ist in diesen Fällen ein Ausschluss der lückenlos ist.

Unter kontroversen Waffen sind jedenfalls solche Waffen zu verstehen, deren Einsatz ein Verstoß gegen die grundlegenden Prinzipien des humanitären Völkerrechts darstellt bzw. deren Entwicklung, Herstellung, Besitz oder Einsatz völkerrechtlich verboten ist. Gegen grundlegende Prinzipien humanitären Völkerrechts verstoßen u.a. Waffen unterschiedsloser Natur, d.h. solche Waffen die, sofern sie denn eingesetzt werden, nicht zwischen militärischen und zivilen Zielen unterscheiden, und Waffen, die als grundsätzlich unverhältnismäßig gelten, d.h. gemessen an einem erwartbaren militärischen Vorteil übermäßige Schmerzen und erhebliches Leid verursachen.

Aufgrund ihrer schieren Zerstörungskraft waren Atomwaffen schon frühzeitig umstritten. Bereits Wissenschaftler, die an der Entwicklung dieser Waffen beteiligt waren, wie z.B. Leó Szilárd oder Albert Einstein, äußerten ihre Sorgen. Nach dem erstmaligen Einsatz von Atomwaffen in Hiroshima und Nagasaki im August 1945 gab es vielfache Initiativen, die Weiterverbreitung von Atomwaffen zu verhindern. Damit verbundenen waren auch Forderungen, Atomwaffen aufgrund der enormen Folgen eines Einsatzes abzuschaffen. Mit dem Nichtverbreitungsvertrag wurden 1969 erste Regelungen völkerrechtlich verbindlich, die über eine wirksame internationale Kontrolle, die Weiterverbreitung von Atomwaffen zu unterbinden versuchten. Gleichwohl erhöhte sich die Anzahl von Staaten, die über Atomwaffen verfügen von damals fünf auf heute neun Staaten.

Im Rahmen eines im Auftrag der Generalversammlung der Vereinten Nationen erstellten Gutachtens stellte der Internationale Gerichtshof 1996 fest, dass „die Androhung oder der Einsatz von Kernwaffen generell gegen die in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts, insbesondere gegen die

Prinzipien und Regeln des humanitären Völkerrechts, verstoßen würde“.⁴ Spätestens mit dem Atomwaffenverbotsvertrag, der am 7. Juli 2017 im Rahmen der Vereinten Nationen mit den Stimmen von 122 Staaten abgeschlossen wurde und nunmehr am 22. Januar 2021 in Kraft tritt, ist ein umfassendes Verbot von Atomwaffen fest im Völkerrecht verankert. 86 Staaten haben diesen Vertrag bislang unterzeichnet. 51 Staaten haben ihn ratifiziert.⁵ Mit fünf Verträgen über nuklearwaffenfreie Zonen haben zudem 115 Vertragsstaaten u.a. auf den Besitz und die Stationierung von Atomwaffen verzichtet.⁶ Neben anderen Waffen sind auch Atomwaffen unzweifelhaft als kontroverse Waffen einzuordnen.

Ein Ausschluss des Erwerbs von Finanzanlagen von Staaten, die über Atomwaffen verfügen, ist durch das Ausschlusskriterium einer fehlenden Ratifizierung des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 lit. e) FINISHG aber nur teilweise möglich.

Seit Abschluss des Vertrages 1968 sind insgesamt 191 Staaten dem NVV beigetreten. Im Vergleich haben mehr Staaten den NVV ratifiziert als jedes andere Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsabkommen.⁷ Nach dem Zweck des NVV sollte insbesondere die Weiterverbreitung von Atomwaffen verhindert werden, aber auch die nukleare Abrüstung vorangebracht werden. Ein ausdrückliches Verbot von Atomwaffen sieht der NVV im Gegensatz zum Atomwaffenverbotsvertrag aber nicht vor.

Durch das Ausschlusskriterium einer fehlenden Ratifizierung des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) nach § 4 Abs. 2 S.1 Nr. 6 lit. e) FINISHG werden nur Finanzanlagen von derzeit vier Staaten, die über Atomwaffen verfügen (Indien, Pakistan, Israel, Nordkorea), ausgeschlossen. Fünf weitere Staaten, die zwar den Nichtverbreitungsvertrag ratifiziert haben, aber - trotz der völkerrechtlichen Verpflichtung aus Art. 6 NVV zu nuklearer Abrüstung - weiterhin über Atomwaffen verfügen (USA, Russland, Großbritannien, Frankreich, China), werden jedoch nicht von einem solchen Ausschluss erfasst.

Der Erwerb von Finanzanlagen der fünf Atomwaffenstaaten, die gleichzeitig Vertragsstaaten des NVV sind, mag höchstens dadurch ausgeschlossen sein, weil andere Ausschlussvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 FINISHG erfüllt sind. So ist

4 IGH-Gutachten über die Rechtmäßigkeit des Einsatzes von oder der Drohung mit Nuklearwaffen vom 8. Juli 1996.

5 Übersicht über die Unterzeichnungen und Ratifikationen des Atomwaffenverbotsvertrags bei der United Nations Treaty Collection (Stand 31.12.2020), https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVI-9&chapter=26&clang=en.

6 Nachweise zu den Verträgen und den Vertragsstaaten siehe die Website der Vereinten Nationen (Stand 31.12.2020), <https://www.un.org/disarmament/wmd/nuclear/nwzf/>.

7 Übersicht über die Unterzeichnungen und Ratifikationen des NVV bei der United Nations Treaty Collection (Stand 31.12.2020), <https://treaties.un.org/pages/showDetails.aspx?objid=08000002801d56c5>.

aufgrund der fehlenden Ratifikation einer ganzen Reihe von Abkommen der Erwerb von Finanzanlagen von zumindest drei der fünf Atomwaffenstaaten (USA, Russland und China) ausgeschlossen. Direkter Anknüpfungspunkt für den Ausschluss dieser Staaten ist in diesen Fällen jedoch nicht, dass diese Staaten Atomwaffen entwickeln, herstellen, besitzen, stationiert haben oder gar mit dem Einsatz dieser Waffen drohen.

Damit das FINISHG aber tatsächlich ein wirksames Ausschlusskriterium für Finanzanlagen von Staaten mit Bezug auf Atomwaffen schafft, ist eine explizite Regelung notwendig, die den Erwerb von Finanzanlagen von Staaten, die über Atomwaffen verfügen, grundsätzlich und ohne Ausnahme ausschließt. Daher ist neben dem Ausschlusskriterium nach § 4 Abs. 2 S.1 Nr. 6 lit. e) FINISHG auch ein zusätzlicher Ausschluss von allen Staaten zu fordern, die „*im Besitz von Atomwaffen sind*“.

Selbst wenn durch die Regelung des § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 lit. e) FINISHG angestrebt wird, nicht den Erwerb von Finanzanlagen von Staaten, die über Atomwaffen verfügen, auszuschließen, sondern - den Vertragszweck des NVV aufgreifend - die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen zu stärken, greift der bisherige Ansatz zu kurz.

Dies liegt darin begründet, dass die Verpflichtungen aus dem NVV, Sicherungsmaßnahmen anzunehmen, nur mit Einschränkungen gelten. Art. III Abs. 1 NVV verpflichtet dazu, Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) abzuschließen, die ausschließlich dazu dienen, die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem NVV zu überprüfen, damit verhindert wird, dass nukleares Material von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Atomwaffen oder sonstige nukleare Sprengkörper verwendet wird.

Der Überprüfung durch die IAEO unterliegen die gemeldeten friedlichen nuklearen Aktivitäten bzw. das dabei verwendete nukleare Material. Damit soll die Diversion, d.h. der Abfluss, von signifikanten Mengen nuklearen Materials bei friedlichen nuklearen Aktivitäten rechtzeitig festgestellt werden. Ein Abfluss von nuklearem Material, das sich zum Bau einer Atomwaffe eignet, soll durch das Risiko einer frühzeitigen Entdeckung verhindert werden. Im Ergebnis können mit diesen Sicherungsmaßnahmen jedoch nur gemeldete friedliche Aktivitäten von den Staaten überprüft werden, die sich gleichzeitig verpflichtet haben, auf Atomwaffen zu verzichten.

Gibt es nukleare Aktivitäten, die von Vertragsstaaten des NVV überhaupt nicht oder nicht ordnungsgemäß an die Internationale Atomenergie-Organisation gemeldet werden - wie beispielsweise Anfang der 1990er Jahre im Irak -, sind die Möglichkeiten beschränkt, diese Aktivitäten durch die im NVV verbindlich festgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen aufzudecken.

Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden NVV-Überprüfungskonferenzen haben mehr als 125 Staaten der IAEO freiwillig – auf Grundlage des Abschlusses eines Zusatzprotokolls – zusätzliche, schärfere Möglichkeiten der Kontrolle eingeräumt, damit auch nicht-deklarierte nukleare Aktivitäten entdeckt werden können und letztlich eine militärische Nutzung von nuklearem Material verhindert wird.⁸

Dieser neue Verifikationsstandard wurde mittlerweile in verschiedenen internationalen Foren im Grundsatz bekräftigt.⁹ Nunmehr wird auf den Abschluss von Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation gesetzt, die ausreichen, um glaubhaft zu gewährleisten, dass gemeldetes Kernmaterial nicht von friedlichen nuklearen Tätigkeiten abgezweigt wird und dass es in dem Staat insgesamt weder nicht gemeldetes Kernmaterial noch nicht gemeldete nukleare Tätigkeiten gibt. Dies entspricht nach vielfach vertretener Auffassung einem Verifikationsstandard der durch den Abschluss eines umfassenden Sicherheitsabkommens nach INFCIRC/153 (*Corrected*) in Verbindung mit einem Zusatzprotokoll nach INFCIRC/540 (*Corrected*) erreicht wird. Bislang hat sich jedoch kein Staat, der über Atomwaffen verfügt, diesem Verifikationsstandard auch nur annähernd unterworfen.

Das FINISHG könnte die Forderung nach einem höheren Verifikationsstandard ebenfalls aufgreifen und als zusätzliches Ausschlusskriterium im Rahmen des § 4 Abs. 2 S. 1 FINISHG beispielsweise folgende, zusätzliche Nr. einfügen:

„mit der Internationalen Atomenergie-Organisation kein Sicherheitsabkommen abgeschlossen und in Kraft gesetzt haben, das ausreicht, um glaubhaft zu gewährleisten, dass gemeldetes Kernmaterial nicht von friedlichen nuklearen Tätigkeiten abgezweigt wird und dass es in dem Staat insgesamt weder nicht gemeldetes Kernmaterial noch nicht gemeldete nukleare Tätigkeiten gibt;“¹⁰

Dadurch könnte der Erwerb von Finanzanlagen von Staaten ausgeschlossen werden, welche diesen schon weit verbreiteten Verifikationsstandard nicht erreicht. Das FINISHG könnte dadurch dazu beitragen, die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen zu stärken.

8 Übersicht über die mit der IAEO abgeschlossenen Sicherheitsabkommen (Stand 18.09.2020), <https://www.iaea.org/sites/default/files/20/01/sg-agreements-comprehensive-status.pdf>.

9 Unter anderem im UN-Sicherheitsrat, im Rahmen der NVV-Überprüfungskonferenzen und auch durch den Atomwaffenverbotsvertrag.

10 In Anlehnung an u.a. die Resolution 2231 (2015) des UN-Sicherheitsrats zur iranischen Nuklearfrage, das Abschlussdokument der NVV-Überprüfungskonferenzen 2010 sowie Art. 4 Nr. 1 S. 3 des Atomwaffenverbotsvertrags.

Zu § 4 Abs. 3

Ein Ausschlusskriterium, das sich speziell auf Unternehmen bezieht, ist zu begrüßen. § 4 Abs. 3 FINISHG benennt Ausschlusskriterien für den Erwerb von Finanzanlagen von Unternehmen. In § 4 Abs. 3 Nr. 4 FINISHG wird dabei auch auf die in § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 FINISHG genannten Übereinkommen und damit verschiedene kontroverse Waffen verwiesen. Bezug genommen wird damit auch auf den NVV und Atomwaffen. Es würde der Klarstellung dienen, wenn die kontroversen Waffen, die unter diese Regelung fallen, nochmals ausdrücklich in § 4 Abs. 3 Nr. 4 FINISHG aufgelistet werden - zumindest aber sollten diese in der Gesetzesbegründung nochmals erwähnt werden.

Waffensysteme oder Schlüsselkomponenten für Waffensysteme

Darüber hinaus ist jedoch fraglich, ob die in § 4 Abs. 3 Nr. 4 FINISHG gewählten Formulierungen in der Praxis handhabbar ist. Zunächst ist unklar, was - mit Bezug auf Atomwaffen - unter einem Waffensystem zu verstehen ist. Eine Atomwaffe besteht jedenfalls aus einem Sprengkopf, dessen Wirkkraft auf kernphysikalischen Reaktionen – Kernspaltung und/oder Kernfusion – beruht. Neben einer Neutronenquelle wird häufig auch konventioneller Sprengstoff genutzt, um die nukleare Kettenreaktion zu initiieren. Bei Wasserstoffbomben wird die Sprengkraft durch die Nutzung zusätzlichen nuklearen Materials, z.B. Tritium (ein Wasserstoff-Isotop), genutzt, um eine Kernfusion hervorzurufen, was die Sprengkraft nochmals deutlich erhöht.

Neben dem eigentlichen Sprengkopf besteht eine Atomwaffe üblicherweise auch aus einem Trägersystem, beispielsweise einer Interkontinentalrakete oder speziellen Kampfflugzeugen, die Atombomben abwerfen können. Einige wesentliche Bestandteile einer Interkontinentalrakete werden hier nur beispielhaft aufgeführt: Startsystem, Antriebssystem, spezieller Treibstoff, internes Lenksystem, Bordcomputer, Wiedereintrittsvehikel.

In einem Waffensystem sind darüber hinaus einzelne technische Bestandteilen derart miteinander verbunden, dass sie zusammenwirken können. Durch diesen Verbund wird der Einsatz und die Wirkung der Waffe überhaupt erst möglich bzw. kann eine höhere Waffenwirkung erzielt werden. Unter nuklearen Waffensystemen kann neben dem Sprengkopf und dem dazugehörigen Trägersysteme im weitesten Sinne auch die komplette Infrastruktur gefasst werden, auf welche Atomstreitkräfte zurückgreifen. Darunter fällt beispielsweise die gesamte Kommando- und Kommunikationsstruktur, inkl. der Start- und Steuerungssysteme (u.a. Raketensilos und Satellitennetzwerk), aber auch die dazu genutzte Software sowie weitere Komponenten, die zur Wartung des Systems notwendig sind. Diese kurze Auflistung vermag nur im Ansatz auf die Komplexität aktueller Waffensysteme hinzuweisen.

Der Anwendungsbereich auf Unternehmen, die ein Waffensystem herstellen, dürfte gering sein, da Waffensysteme heutzutage aus so vielen Bestandteilen bestehen, dass nicht ein einzelnes Unternehmen diese entwickeln und herstellen kann. Welche der vielen Komponenten in einem nuklearen Waffensystem Schlüsselkomponenten sind, ist völlig unklar. Die gewählte Formulierung des § 4 Abs. 3 Nr. 4 FINISHG ist daher ohne weitere Erläuterung, z.B. in der Gesetzesbegründung, oder durch zusätzliche Regelungen, kaum geeignet, um eindeutig und zweifelsfrei festzulegen, welche Unternehmen „Waffensysteme und Schlüsselkomponenten für Waffensysteme“ herstellen.

Die praktische Relevanz dieses Problems kann an einem Beispiel verdeutlicht werden: Die Unternehmenssparte Airbus Defence and Space ist durch einen 50-prozentigen Gesellschaftsanteil an der ArianeGroup an der Herstellung der französischen U-Boot-gestützten Interkontinentalrakete M-51 beteiligt. Im Jahresbericht 2019 schreibt Airbus gleichwohl, dass das Unternehmen keine Atomwaffen produziere.¹¹

Herstellen

Auch die Verwendung des Wortes „herstellen“ führt dazu, dass die Regelung des § 4 Abs. 3 Nr. 4 FINISHG lückenhaft erscheint. Es ist jedenfalls zweifelhaft, ob darunter mehr zu verstehen ist als die reine Produktion oder Fertigung von Gütern. Dem Wortlaut nach fallen Entwicklung, Betrieb, Wartung, Test, Reparatur, Überholung oder Wiederaufarbeitung von kontroversen Waffensystemen jedenfalls kaum unter die Regelung.

Darüber hinaus ist auch fraglich, ob auch Dienstleistungen, wie z.B. die Entwicklung von Software, oder das Anbieten von Technologien, z.B. die Nutzung bestimmter Herstellungsverfahren, unter den Anwendungsbereich der Regelung fallen. Damit der Ausschluss des Erwerbs von Finanzanlagen von Unternehmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 FINISHG nicht ins Leere läuft, sollten Formulierungen gewählt werden, die dem Rechtsanwender zeigen, dass es sich hier tatsächlich um eine harte, umfassend anwendbare Regelung handelt.

Ein Ansatz dafür wäre, alle Unternehmen in die Regelung des FINISHG aufzunehmen, die mit einem ausreichenden Maß an Sicherheit Güter, Technologien oder Dienstleistungen für die Entwicklung, die Herstellung, den Betrieb, die Wartung, Tests, die Reparatur, die Überholung oder die Wiederaufarbeitung von kontroversen Waffensystemen anbieten.

Daneben könnte das FINISHG auch Unternehmen ausschließen, wenn die angebotenen oder hergestellten Güter, Technologien oder Dienstleistungen ein

11 So der Airbus Jahresbericht 2019:
<https://www.airbus.com/content/dam/corporate-topics/financial-and-company-information/Airbus-Annual-Report-2019.pdf>.

erkennbares Risiko darstellen, dass sie für kontroversen Waffen genutzt werden.

Norwegens staatlicher Pensionsfonds hat bereits einen solchen Risikoausschluss in seine Richtlinien aufgenommen. Demnach können Unternehmen ausgeschlossen werden, wenn ein inakzeptables Risiko besteht, dass ein Unternehmen beispielsweise für besonders schwere Verstöße gegen grundlegende ethische Normen verantwortlich ist oder dazu beiträgt. Ein Ethikrat überwacht kontinuierlich das Portfolio des Fonds mit dem Ziel, entsprechende Unternehmen zu identifizieren.¹²

Für eine Risikoabwägung können die Wahrscheinlichkeit einer tatsächlichen Nutzung von Gütern, Technologien oder Dienstleistungen für kontroverse Waffensysteme und die Maßgeblichkeit bei einer möglichen Nutzung entscheidende Kriterien sein.

Im Rahmen der Risikoabwägung könnten vor allem solche Güter, Technologien oder Dienstleistungen in den Blick genommen werden, die zwar nicht per se verboten sind, aber mit Bezug auf kritische Waffensysteme grundsätzlich als besonders problematisch gelten. Diese Güter können dabei sowohl zivil wie auch militärisch genutzt werden (dual-use). Um festzulegen, um welche Güter es sich handelt, werden in der Praxis, z.B. im Rahmen der internationalen Exportkontrolle, oftmals Listen mit Gütern geführt, die für militärische Zwecke genutzt werden können. Das sog. Missile Technology Control Regime (MTCR) versucht beispielsweise die Verbreitung nuklearwaffenfähiger Raketentechnologie zu verhindern und arbeitet dabei mit technischen Listen als Anhang zu den entwickelten Richtlinien. Die Nuclear Suppliers Group (NSG) wiederum hat sich Richtlinien für den Handel mit nuklearem Material und nuklear-relevanten Gütern gegeben, für die ebenfalls gesonderte Listen erarbeitet wurden. Anhand dieser Listen soll die Weitergabe von Gütern geregelt werden, um eine militärische Verwendung auszuschließen und die Verbreitung von Atomwaffen zu verhindern. Die genannten Exportkontrollregime beruhen nicht auf völkerrechtlichen Verträgen.

Im Ergebnis könnte das FINISHG - neben einem harten Ausschluss von Unternehmen, die Güter, Technologien oder Dienstleistungen für die Verwendung in kontroversen Waffensystemen anbieten - auch einen Risikoausschluss einführen, nach welchem der Erwerb von Finanzanlagen von Unternehmen ausgeschlossen wird, wenn im Rahmen einer Abwägung ein erkennbares Risiko festgestellt wird, dass von einem Unternehmen Güter, Technologien oder Dienstleistungen angeboten werden, die in besonderem Maße kontroversen Waffen und deren Entwicklung, Herstellung, Betrieb, Aufbau, Wartung, Tests, Reparatur, Überholung oder Wiederaufarbeitung dienen können.

12 Ausschluss- und Beobachtungsrichtlinien des Staatlichen Pensionsfonds Ausland (2019) <https://www.regjeringen.no/contentassets/9d68c55c272c41e99f0bf45d24397d8c/guidelines-for-observation-and-exclusion-from-the-gpfg---01.09.2019.pdf>.

Zu § 4 Abs. 4

Wie bereits oben beschrieben, gewährleistet der Best-in-Class-Ansatz grundsätzlich keine nachhaltigen Geldanlagen. Problematisch ist darüber hinaus, dass die gewählte Formulierung allein Bezug auf die Emittenten von Finanzanlagen nimmt, nicht jedoch auf die Finanzanlagen selbst. Sollte trotz allem an der Nutzung des Best-in-Class-Ansatzes festgehalten werden, scheint folgende Formulierung dem intendierten Gesetzeszweck noch eher zu entsprechen:

“Es sollen Finanzanlagen von Staaten und Unternehmen ausgewählt werden, die unter Umwelt-, Sozial- und Ethik-Aspekten führend sind (Best-In-Class-Ansatz).”